



Fußballverband Rheinland e.V.

Liebe Vereinsvertreter*innen,

auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 28.01.2022 (gültig ab 31.01.2022) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen.

Personengruppe	Regelungen im Freien	Regelungen im Innenbereich
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	<p>2G Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten* Personen. Eine zusätzliche Testpflicht besteht nicht.</p> <p>Für nicht immunisierte volljährige Personen ist die Sportausübung im Rahmen der Kontaktbeschränkung möglich, d.h.: nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit. Ältere geimpfte, genesene und gleichgestellte Personen werden mitgezählt.</p>	<p>2G Plus Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten* Personen. Ein zusätzlicher **Testnachweis ist notwendig, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht.</p> <p>Die Testpflicht entfällt für die nachfolgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung (insgesamt 3 Impfungen erforderlich) - frisch vollständig geimpfte Personen (vollständiger Impfschutz*** vor weniger als 3 Monaten) - genesene Personen*** bis 3 Monate nach Genesung - geimpfte Genesene Personen
Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und 4 Monate	<p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Personen möglich. Es besteht keine Testpflicht.</p>	<p>Geimpft/Genesen oder 3G Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten* Personen sowie zusätzlich für bis zu 25 Kinder und Jugendliche, die noch nicht immunisiert sind, möglich. Letztere benötigen allerdings einen Testnachweis, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht. Für bereits frisch vollständig geimpfte Personen (vollständiger Impfschutz vor weniger als 3 Monaten), genesene Personen (bis 3 Monate nach Genesung), geimpfte Genesene Personen besteht keine Testpflicht.</p>

Personengruppe	Regelung im Freien	Regelungen im Innenbereich
Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Personen möglich. Es besteht keine Testpflicht.	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Kindern möglich, da diese laut Verordnung den geimpften Personen gleichgestellt sind. Es besteht keine Testpflicht.
Hauptamtliche Trainer*innen / Freiwilligendienstleistende Ehrenamtlich/freiberuflich tätige Übungsleiter*innen sowie Schiedsrichter*innen	<p>3G Für hauptamtliche Trainer*innen gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich *testen lassen (gem. § 128 b Abs.1 IfSG).</p> <p>Für Übungsleiter*innen und Schiedsrichter*innen gilt praktisch die gleiche Regelung wie für aktive Sportler*innen: nicht immunisierte Übungsleiter*innen dürfen sich im Freien nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gemeinsam aufhalten. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit. Geimpfte, genesene und gleichgestellte* Personen werden mitgezählt.</p> <p>Nach Rückmeldung und Bestätigung des zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz, darf eine ehrenamtliche, nicht-immunisierte Trainer*in / Schiedsrichter*in demnach eine unbegrenzte Anzahl bis einschließlich 13-Jähriger Kinder im Außenbereich trainieren / begleiten oder als Wettkampfrichter*in tätig sein. Darüber hinaus könnten bis zu zwei ältere Jugendliche aus einem weiteren Hausstand, d.h. Geschwisterkinder, hinzukommen. Es besteht hierbei keine Testpflicht.</p>	<p>3G Für hauptamtliche Trainer*innen gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich *testen lassen (gem. § 128 b Abs.1 IfSG).</p> <p>Für ehrenamtlich tätige Übungsleiter*innen und Schiedsrichter*innen gilt die 2G Plus-Regel, heißt, sie müssen geimpft oder genesen sein. Ein zusätzlicher **Testnachweis ist notwendig, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht.</p> <p>Die Testpflicht entfällt für die nachfolgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung (insgesamt 3 Impfungen erforderlich) - frisch vollständig geimpfte Personen (vollständiger Impfschutz*** vor weniger als 3 Monaten) - genesene Personen*** bis 3 Monate nach Genesung - geimpfte Genesene Personen

Veranstaltungen	Regelungen im Freien	Regelungen im Innenbereich
<p>Sportveranstaltungen mit Zuschauer</p>	<p>2G Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen/Tickets sind ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Gleichgestellte* zugelassen. Darüber hinaus sind Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten (mit Testnachweis), zugelassen. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Es gilt eine Obergrenze von höchstens 1.000 Personen oder 20 v.H. der vorhandenen Platzkapazität. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.</p> <p>Bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Gleichgestellte zugelassen. Darüber hinaus sind auch Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten (ohne Test), zugelassen. Es gilt eine Obergrenze von höchstens 1.000 Personen oder 20 v.H. der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl; die sonst dort übliche Besucherhöchstzahl ist mit der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Es gilt in beiden Fällen: - die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken).</p>	<p>2G Plus Geimpfte, Genesene und Gleichgestellte* sind zugelassen. Darüber hinaus sind auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken), die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die **Testpflicht (nur für volljährige Personen), die allerdings entfällt für Personen mit Boosterimpfung (insgesamt 3 Impfungen erforderlich), frisch vollständig geimpfte Personen (vollständiger Impfschutz vor weniger als 3 Monaten), genesene Personen (bis 3 Monate nach Genesung), geimpfte Genesene Personen, und für den Fall, dass die Maskenpflicht eingehalten werden kann. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.</p> <p>Es gilt eine Obergrenze von 1.000 Personen.</p>
<p>Nutzung von Umkleidekabinen/Duschen</p>	<p>Bei Nutzung von Duschen und Umkleiden in Innenräumen gelten die Zugangsregelungen für den Innenbereich (2G plus Testnachweis).</p> <p><u>Testausnahmen (volljährig):</u> Personen mit Auffrischungs-impfung / Boosterimpfung. Frisch doppelt geimpfte Personen (Zweitimpfung vor weniger als 3 Monaten). Frisch genesene Personen (bis 3 Monate nach Genesung). Doppelt geimpfte und gleichzeitig genesene Personen.</p> <p><u>Testausnahmen (ab 12 Jahren und 4 Monaten):</u> Geimpfte und genesene Personen</p> <p><u>Testausnahmen (bis 12 Jahren und 3 Monaten):</u> Kein Testnachweis erforderlich</p>	

**Welche Testnachweise sind möglich?

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde. Ein tagesaktueller Schultest wird aktuell nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24 h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24 h alt).
- PCR-Test (max. 48 h alt).

*Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARSCoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen.

***Eine **vollständige Schutzimpfung** wurde mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoff/-en (siehe unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) vorgenommen und besteht in der Regel aus zwei Impfdosen (die erforderliche Anzahl ist unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> abrufbar). Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Bei einer genesenen Person besteht eine vollständige Schutzimpfung unmittelbar nach der Verabreichung einer Impfstoffdosis.

Eine **genesene Person** leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung ist durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt und liegt mindestens 28 Tage und maximal 3 Monate zurück.

Geimpfte Genesene Personen sind Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben.

Weitere Informationen

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Corona-Regeln im Überblick: [Corona-Regeln im Überblick](#)

Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz: [3-Inzidenzwerte](#)

LSB RLP: [LSB RLP Coronaservice](#)